

Satzung über das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen auf Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 17.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Die Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Ostrhauderfehn.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG bzw. § 2 Abs. 2 NStrG).
- (3) Hinweis- oder Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle dauerhaft oder vorübergehend aufgestellten oder angebrachten Schilder, Plakate, Informationstafeln, Banner, Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Anlagen (Litfasssäulen o.ä.), die überwiegend den Zweck verfolgen, auf eine Veranstaltung oder einen Gewerbebetrieb oder eine sonstige Institution (Vereine, Verbände, Kirchen, Parteien, Interessengemeinschaften) hinzuweisen oder dafür zu werben.

§ 2

Erlaubnispflicht für das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen zum Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Nutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Dauerhaft aufgestellte oder angebrachte Hinweis- oder Werbeanlagen

- (1) Eine dauerhaft aufgestellte oder angebrachte Hinweis- oder Werbeanlage ist bei Gewerbetreibenden nur an der Stätte der Leistung und bei den sonstigen Institutionen nur direkt an ihrer Wirkungsstätte zulässig.
- (2) Aus Gründen des Gemeinwohls können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Für Werbe- und Hinweisanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrt der B 438 ist vorher die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich – einzuholen.
- (3) Im Bereich der Ortsdurchfahrt der B 438 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59 „Hauptstraße – B 438“.
- (4) Je Gewerbebetrieb oder sonstiger Institution ist nur eine Hinweis- oder Werbeanlage pro Standort zulässig.

§ 4

Vorübergehend aufgestellte oder angebrachte Hinweis- oder Werbeanlagen

- (1) Das vorübergehende Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen ist nur zulässig
 - a. für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Ostrhauderfehn und Veranstaltungen der Nachbargemeinden Rhaderfehn, Saterland, Westoverledingen und Jümme,
 - b. für Veranstaltungen von Gewerbetreibenden oder sonstigen Institutionen, die in den unter Buchstabe a. genannten Gemeinden stattfinden,
 - c. für Wahlwerbung,

- d. für überregionale Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung, die in Ostfriesland, im Oldenburger Land oder im Emsland stattfinden.
- (2) Je Veranstaltung dürfen im gesamten Gemeindegebiet höchstens 30 Hinweis- und Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden. Maximal 7 dieser Hinweis- und Werbeanlagen dürfen an der B 438 angebracht oder aufgestellt werden. Ausgenommen hiervon ist die Wahlwerbung.
- (3) Anlagen für die Wahlwerbung dürfen frühestens acht Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt oder angebracht werden. Alle anderen nicht dauerhaft installierten Hinweis- und Werbeanlagen dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden.

§ 5

Generelle Aufstellungsregelungen

- (1) Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen in der Mitte von Kreisverkehrsplätzen ist nicht zulässig.
- (2) Bei Kreisverkehrsplätzen an Bundes- und Landesstraßen ist das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen innerhalb eines Bereichs von 20 m an den auf den Kreisverkehrsplatz treffenden Straßen – gemessen von dem äußeren Fahrbahnrand des Kreisverkehrs – nicht zulässig.
Im übrigen ist das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen an Kreisverkehrsplätzen sowie an Straßeneinmündungen oder – kreuzungen innerhalb eines Bereichs von 20 m – gemessen von dem äußeren Rand des Kreisverkehrsplatzes bzw. vom Fahrbahnrand der querenden oder einmündenden Straße – nur zulässig, wenn die Unterkante der Anlage eine Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden aufweist.
- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen an Straßeneinmündungen oder – kreuzungen innerhalb eines Bereichs von 20 m – gemessen von dem Fahrbahnrand der querenden oder einmündenden Straße – ist nur zulässig, wenn die Unterkante der Anlage eine Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden aufweist.
- (4) Das Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen an Verkehrszeichen, Ampeln und Brückengeländern ist verboten. Hinweis- oder Werbeanlagen an Straßenlaternen müssen mindestens in einer Höhe von 2,50 m – gemessen von der Unterkante der Anlage – angebracht werden.
- (5) Die Hinweis- und Werbeanlagen müssen einen Mindestabstand von 1,50 m von der Fahrbahn und 1,00 m von den Rad- und / oder Fußwegen einhalten.

§ 6

Nutzungserlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße oder durch Verzicht des Berechtigten.
- (4) Der Berechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 7

Pflichten des Berechtigten

- (1) Der Berechtigte hat Hinweis- und Werbeanlagen so aufzustellen bzw. anzubringen und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten

Regeln der Technik genügen. Die Hinweis- und Werbeanlagen sind so aufzustellen oder anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Berechtigte hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere hat er die von ihm erstellten Hinweis- und Werbeanlagen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Das gleiche gilt für die nicht der Erlaubnispflicht unterliegenden angrenzenden Straßenteile, die durch das Aufstellen bzw. Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen verunreinigt oder deren Benutzung erschwert oder behindert wird.

- (2) Der Berechtigte hat die Hinweis- und Werbeanlagen auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten zu ändern. Außerdem hat er der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Erteilung der Erlaubnis entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Bei dem Aufstellen bzw. Anbringen und Entfernen der Hinweis- und Werbeanlagen dürfen Rad- und/oder Gehwege und Fahrbahnen sowie der Straßenseitenraum nicht beschädigt werden.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis oder nach Beendigung der Veranstaltung hat der Berechtigte alle von ihm aufgestellten Anlagen und Einrichtungen unverzüglich – spätestens nach drei Tagen – zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Berechtigte einer ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Berechtigten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen oder die Hinweis- oder Werbeanlagen auf Kosten des Berechtigten zu entfernen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Berechtigten nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Berechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Berechtigten eingebrachten Sachen.
- (2) Der Berechtigte haftet der Gemeinde Ostrhauderfehn für alle durch die von ihm durch die Hinweis- oder Werbeanlagen verursachten Schäden. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm aufgestellten Hinweis- oder Werbeanlagen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Er stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen die Gemeinde aus der Nutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm mit dem Aufstellen oder Anbringen der Hinweis- oder Werbeanlagen beauftragten Personen ergeben.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Art, Dauer, Umfang und Ort des Aufstellens bzw. Anbringens von Hinweis- oder Werbeanlagen mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Erlaubnis bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch das Aufstellen bzw. Anbringen einer Hinweis- oder Werbeanlage ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden.

§ 10 Erlaubnisfreie Nutzung

Keiner Nutzungserlaubnis bedürfen:

- a. Hinweis- oder Werbeanlagen für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung (z.B. Aus- oder Jubiläumsverkäufe) von Gewerbetreibenden, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden.

- b. Hinweis- und Werbeanlagen, die anlässlich des Straßen-, See- und Frühlingsfestes sowie des Weihnachts-, Laternen- und Stutenkeerlmarktes von der Gemeinde selbst oder mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellt oder angebracht werden.
- c. Von örtlichen Institutionen aufgestellte oder angebrachte Hinweis- oder Werbeanlagen, die auf eine zeitlich begrenzte Veranstaltung in der Gemeinde Ostrhauderfehn hinweisen, bei der keinerlei Einnahmen erzielt werden (z.B. Blutspendetermine, Schautage).
- d. Ortstafeln und / oder Sammelwerbetafeln an der Zufahrt zu einem Gewerbe- oder Mischgebiet, wenn diese von der Gemeinde selbst oder mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellt oder angebracht werden, sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist.

§ 11

Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen

Erlaubnisfreie Nutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dieses erfordern.

Die in § 7 aufgeführten Anforderungen an erlaubnisbedürftige Anlagen gelten für erlaubnisfreie Anlagen sinngemäß.

§ 12

Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Erteilung der Nutzungen richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Aufstellen bzw. Anbringen von Hinweis- oder Werbeanlagen auf Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 22.06.2009.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO, § 61 Abs. 1 NStrG und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b. entgegen § 5 dieser Satzung Hinweis- oder Werbeanlagen an nicht zugelassenen Standorten aufstellt oder anbringt,
 - c. nach § 6 Abs. 1 oder § 11 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 - d. entgegen § 7 Abs. 1 oder § 11 dieser Satzung die Anlage nicht ordnungsgemäß errichtet oder die zugewiesene Straßenfläche nicht in sauberem Zustand erhält,
 - e. entgegen § 7 Abs. 4 oder § 11 dieser Satzung die Anlagen nach dem Erlöschen der Erlaubnis oder nach Beendigung der Nutzung nicht wieder entfernt und den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bleibt unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Ostrhauderfehn, den 22.06.2009

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Harders